

Aktenzeichen: 3 AZR 253/89

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 27. März 1990
- 3 AZR 253/89 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 14. April 1988
- 8 Ca 438/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 17. Februar 1989
- 4 Sa 65/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzversorgung in Hamburg

Gesetz: ArbGG 1979 § 2 Abs. 1 Nr. 3 a; BetrAVG § 18; RuhegeldG
Hamburg § 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. 3 AZR 188/89



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 253/89

4 Sa 65/88 Hamburg

Verkündet am
27. März 1990

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

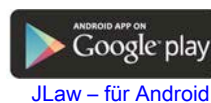
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. März 1990 durch den Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

sitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Paul-Reichart für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. Februar 1989 - 4 Sa 65/88 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

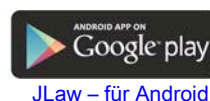
T a t b e s t a n d :

Das Landesarbeitsgericht meint, für Versorgungsansprüche nach dem Hamburger Ruhegeldgesetz sei der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Die am 16. Dezember 1925 geborene Klägerin ist Kunsthistorikerin. Sie stand wiederholt aufgrund befristeter Arbeitsverhältnisse in den Diensten der Beklagten. Das letzte Arbeitsverhältnis war vom 1. Juni 1981 bis zum 31. Mai 1986 befristet. Vom 1. Juni 1986 bis zum 30. November 1986 arbeitete die Klägerin weiter in der Kunsthalle der Beklagten; der schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag ist aber zwischen der Klägerin und der
A GmbH (ASD) abgeschlossen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Anfang 1986 erfuhr die Klägerin, daß sie im Falle einer Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Mai 1986 kein Altersru-
hegeld von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und
nach dem Hamburger Ruhegeldgesetz erhalte. Da sich die Kulturbе-
hörden der Beklagten weigerten, das Arbeitsverhältnis zu verlän-
gern, verschaffte ihr der Verwaltungsleiter der Kunsthalle einen
Anstellungsvertrag mit der oben bereits erwähnten ASD als wissen-
schaftliche Beraterin für die Organisation der L -Ausstel-
lung zu einem Monatsgehalt von 5.200,-- DM brutto, das sie auch
zuvor bei der Beklagten bezogen hatte. Seit dem 1. Dezember 1986
bezieht die Klägerin eine Rente von der Bundesversicherungsan-
stalt für Angestellte. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom
21. Mai 1987 die Gewährung von Ruhegeld nach dem Hamburger Ruhe-
geldgesetz ab, weil die Voraussetzungen für den Beginn der Ren-
tenzahlungen durch die BfA erst eingetreten seien, als die Kläge-
rin bereits aus ihren Diensten ausgeschieden sei.

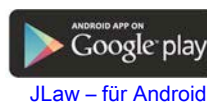
Die Klägerin hat behauptet, ihr Arbeitsverhältnis mit der
Beklagten habe bis zum 30. November 1986 bestanden. Der Arbeits-
vertrag mit der ASD sei nur zum Schein abgeschlossen worden. Sie
habe auch nach dem 31. Mai 1986 in denselben Räumen gearbeitet,
dasselbe Gehalt bezogen, dieselben Arbeiten verrichtet und sogar
den Urlaub bei der Beklagten beantragt.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet
ist, ihr beginnend mit dem 1. Dezember 1986
Ruhegeld nach dem Hamburgischen Ruhegeldge-
setz in der Fassung vom 11. November 1986 zu
gewähren,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

- 4 -

hilfsweise, den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Hamburg zu verweisen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß in der Zeit vom 1. Juni 1986 bis zum 30. November 1986 ein Arbeitsverhältnis mit ihr bestanden habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit sie sie auf Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gestützt hat. Auf den Hilfsantrag der Klägerin wegen der Versorgungsansprüche hat es den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht verwiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist zulässig. Die Beklagte ist durch die Verweisung des Rechtsstreits aufgrund des Hilfsantrages der Klägerin an das Verwaltungsgericht Hamburg beschwert. Die Klage ist nicht als unbegründet abgewiesen worden.

II. Die Revision ist begründet. Die Gerichte für Arbeitssachen sind für die Entscheidung über die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer der Beklagten zuständig.

1. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis zuständig. Eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist dann gegeben, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Rechtsfolge des Zivilrechts darstellt. Dagegen liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Folge des öffentlichen Rechts ist. Ob ein Rechtsstreit dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Recht zuzuweisen ist, richtet sich, wenn eine ausdrückliche Rechtswegzuweisung fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Zu dessen Beurteilung kommt es darauf an, ob die an der Streitigkeit Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen, ob sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient oder ob er sich zivilrechtlichen Regeln unterstellt (GmS-OGB BGHZ 97, 312, 313, 314 = NJW 1986, 2359; BGHZ 102, 280, 283 = NJW 1988, 2295, 2296, zu III 1 der Gründe; NJW 1988, 2297, zu III 1 der Gründe)

2. Die Versorgungsansprüche, die die Klägerin geltend macht, sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der Beklagten. Sie werden inhaltlich ausgestaltet durch das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz - RGG).

a) Nach dem RGG ist die gewährte Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung (§ 1 Abs. 2 RGG) als betriebliche Altersversorgung der Arbeiter und Angestellten der Beklagten ausgestaltet.



- 6 -

In § 1 Abs. 1 RGG ist der Zweck und die Rechtsnatur der Versorgung bestimmt. Hiernach ist die Versorgung ein Zuschuß zu den in §§ 26 und 27 RGG genannten Renten und Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Gewährt werden mithin Zuschüsse zu der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Arbeiter und Angestellten. Dagegen wird keine landeseigene Sozialversicherung aufgebaut.

Versorgungsberechtigt sind voll- und teilzeitbeschäftigte Angestellte und Arbeiter (§§ 2, 3 RGG) nach einer Wartezeit in den Diensten der Beklagten von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 RGG). Rechtsgrund der Versorgungsberechtigung sind Arbeitsverhältnisse. Die Entstehung der Versorgungsansprüche ist rein bürgerlich-rechtlich ausgestaltet. Wenn die Entstehungsvoraussetzungen vorliegen, erwächst der Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, ohne daß es eines von der Beklagten zu erlassenden Verwaltungsaktes bedarf.

Die im RGG vorgesehenen Leistungen sind Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachten Dienste (BVerfG Urteil vom 15. Juni 1988 - 1 BvL 9/83 -, S. 17).

b) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich aus § 18 BetrAVG nicht ableiten, daß die Versorgungsansprüche dem öffentlichen Recht zugewiesen wurden. Nach § 18 Abs. 3 BetrAVG werden Personen, die mit einer unverfallbaren Versorgungsanswartschaft aus den Diensten der Beklagten ausscheiden, bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert. Gerade aus dem Zusammenhang in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, 6 BetrAVG ergibt sich, daß



die privatrechtlichen Zusatzversorgungen im öffentlichen Dienst nach einheitlichen Grundsätzen abgewickelt werden sollen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles endet.

c) Das RGG findet auf die Bediensteten des Landes Hamburg unmittelbare Anwendung. Dagegen wird es in einigen Regiebetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg angewendet, wenn die Tarifvertragsparteien seine Anwendung vereinbart haben (Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, Band I, 2. Aufl., § 18 Rz 37). In diesem Falle kann es sich nur um bürgerlich-rechtliche Ansprüche handeln.

d) Aus der Entwicklung der Zusatzversorgung in Hamburg ergibt sich, daß sie bewußt bürgerlich-rechtlich ausgestaltet worden ist.

Im Frühjahr 1920 wurde der Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände gegründet. Am 1. Juli 1920 trat der Manteltarifvertrag zwischen dem genannten Arbeitgeberverband und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands in Kraft. In ihm ist bestimmt, daß sämtlichen beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeitern eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen oder bezirksweise erlassenen Bestimmungen zu gewähren ist. Diese Vorbereitungen zum Manteltarifvertrag haben dazu geführt, daß bereits im Jahre 1919 bei mehr als 320 Gemeinden von über 570 Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zusätzliche



Versorgungsansprüche geschaffen wurden, die in Hamburg die schon im Jahre 1901 geschaffene Sozialversicherung ergänzten (vgl. Mitteilung des Senats Nr. 61 vom 4. Februar 1921, GVBl. 1921 S. 111).

e) In der Rechtsprechung ist immer angenommen worden, daß die Versorgungsansprüche nach dem RGG bürgerlich-rechtlicher Natur sind. Hiervon ist das Bundesarbeitsgericht in seinen Entscheidungen vom 7. Mai 1976 - 3 AZR 267/75 - AP Nr. 173 zu § 242 BGB Ruhegehalt und vom 22. Januar 1958 - 4 AZR 191/56 - AP Nr. 1 zu § 1 RuhegeldG Hamburg ausgegangen. Zu demselben Ergebnis ist das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 18. Dezember 1985 - 1 BvR 1381/85 - sowie vom 15. Juni 1988 - 1 BvL 9/83 - gekommen. Diese Auffassung wird auch von den ordentlichen Gerichten geteilt (OLG Hamburg, Beschluß vom 27. April 1979, FamRZ 1980, 165, 166).

III. Da das Landesarbeitsgericht zu Unrecht den Rechtsstreit verwiesen hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht muß die Versorgungsansprüche überprüfen.

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Fieberg

Paul-Reichart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)